

1. Allgemeines

- 1.1. Die Jugend des Keglerverbandes Sachsen e.V. (KVS) ist unter dem Namen Keglerjugend Sachsens zusammengefasst.
- 1.2. Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Keglerverbandes Sachsen e.V. Durch diese Ordnung sollen die besonderen Belange der Keglerjugend Sachsen geregelt werden. Die Keglerjugend Sachsen ist die Jugendorganisation im KVS. Sie wird von den Jugendlichen und den in der Jugendarbeit des KVS tätigen Funktionären gebildet. Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer nach der Altersklasseneinteilung des DKB der Jugend (A, B, C) angehört. Gewählte Jugendvertreter (Verbandsjugendsprecher) gelten darüber hinaus bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres als Jugendliche.
- 1.3. Mitglieder der Keglerjugend Sachsen sind alle Jugendabteilungen der Vereine. Zu einer Jugendabteilung gehören alle Jugendlichen sowie alle Erwachsene, denen eine Aufgabe im Rahmen der Jugendarbeit übertragen wurde. Die Jugendabteilungen werden durch die gewählten Jugendwarte vertreten.
- 1.4. Die Keglerjugend Sachsen führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der KVS-Satzung und des Jugendrechts.
- 1.5. Durch die Jugendarbeit, Pflege und Förderung des Sport soll es in den untergliederten Bezirken, Kreisen und Vereinen jungen Menschen ermöglicht werden, den Kegelsport zu treiben. Die Keglerjugend Sachsen entwickelt in Zusammenarbeit mit den Jugendgremien der Bezirke und dem Sportausschuss die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen in allgemeinen Jugendfragen und pflegt die gesellschaftlichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Sportjugend Sachsen im Landessportbund Sachsen.
- 1.6. Die Keglerjugend Sachsen hat die Aufgabe, durch Begegnungen und Wettkämpfe mit internationalen und nationalen Gruppen die Verständigung auf sportlicher und gesellschaftlicher Ebene zu fördern.
- 1.7. Es wird eine enge Zusammenarbeit mit den Sportwarten und dem Lehrwesen des KVS, dem Sektionsjugendwarten und dem Bundesjugendwart des DKB angestrebt.

2. Die Organe der Keglerjugend Sachsen sind:

- a) der Verbandsjugendtag
- b) der Verbandsjugendvorstand

3. Verbandsjugendtag

- 3.1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Keglerjugend Sachsen. Er besteht aus:
 - a) Verbandsjugendwart
 - b) Vizeverbandjugendwart
 - c) Verbandsjugendsprecher
 - d) Bezirksjugendwarte (Chemnitz, Dresden, Leipzig)
 - e) Jugendfachwarten (Asphalt, Bohle, Bowling)
 - f) Vertreter der Vereine
 - g) Delegierten der Bezirke

- 3.2. Verbandsjugendtage können ordentlich oder außerordentlich sein. Der ordentliche Verbandstag findet alle 4 Jahre spätestens vor dem Verbandstag des KVS statt. Die Einladung zur Versammlung muss den Teilnehmern mit der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.
 - 3.3. Der Verbandsjugendwart kann aus wichtigen Gründen einen außerordentlichen Verbandsjugendtag einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsjugendtages dies verlangen.
 - 3.4. Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten immer beschlussfähig. Der Verbandsjugendwart ist der Leiter des Verbandsjugendtages.
 - 3.5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag abgelehnt. Eine Wahl kann durch offene Abstimmung mit dem Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
 - 3.6. Anträge an den Verbandsjugendtag sind schriftlich 4 Wochen vor Beginn der Tagung an den Verbandsjugendwart einzureichen.
 - 3.7. Die Bezirke haben im Verbandsjugendtag folgende Stimmrechte: Jeder Bezirk hat ein Grundstimmrecht (Bezirksjugendwart). Darüber hinaus hat jeder Bezirk für je angefangene 100 jugendliche Mitglieder im KVS ein weiteres Stimmrecht. Maßgebend ist die letzte vom KVS veröffentlichte Bestandsangabe.
 - 3.8. Ein Delegierter sowie jedes Mitglied des Verbandsjugendtages kann jeweils nur eine Stimme vertreten und abgeben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - 3.9. Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendvorstandes
 - b) Beschlussfassung über Anträge
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Verbandsjugendwartes
 - d) Entgegennahme der Berichte der Jugendfachwarte
 - e) Entlastung des Verbandsjugendvorstandes
 - f) Wahlen
 - 3.10. Der Verbandsjugendvorstand wird vom Verbandsjugendtag gewählt mit Ausnahme der Bezirksjugendwarte und den Vertretern der Vereine. Diese werden in ihren Bezirken gewählt und beim Verbandsjugendtag bestätigt. Die Wahl des Verbandsjugendwartes ist vom KVS-Vorstand zu bestätigen. Die Amtszeit des Verbandsjugendvorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist, wer dem KVS als Mitglied angehört. Der Verbandsjugendsprecher muss zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens 16 Jahre alt sein. Seine Amtszeit endet spätestens in dem Jahr, in dem er das 23. Lebensjahr vollendet.
4. Verbandsjugendvorstand
- 4.1. Der Verbandsjugendvorstand ist das Exekutivorgan des Verbandsjugendtag. Er besteht aus:
 - a) Verbandsjugendwart
 - b) Vizeverbandsjugendwart
 - c) Verbandsjugendsprecher

- d) den Jugendfachwarten
 - e) den Bezirksjugendwarten
 - f) den Vertretern der Vereine (je Bezirk einer)
- 4.2. Der Verbandsjugendvorstand ist für folgende Aufgabenbereiche verantwortlich:
- a) allgemeine Jugendarbeit
 - b) Lehrarbeit
 - c) Jugendbegegnung und Freizeit
 - d) sportliche Jugendarbeit
 - e) Zusammenarbeit mit der Sportjugend Sachsen
 - f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
5. Vertretung
- Die Keglerjugend Sachsen wird vertreten durch:
- 5.1. den Verbandsjugendwart
- a) im KVS-Verbandstag
 - b) im KVS-Vorstand
 - c) im KVS-Hauptausschuss
- 5.2. den Verbandsjugendwart oder Vizeverbandjugendwart
- d) im KVS-Sportausschuss
 - e) im Bundesjugendtag
 - f) in der Sportjugend Sachsen des Landessportbundes Sachsen e.V.
- 5.3. die Jugendfachwarte
- g) in den Sektionsjugendtagen
 - h) im Landesleistungsausschuss
6. Jugendordnungsänderung
- 6.1. Jugendordnungsänderungen können nur auf Verbandsjugendtagen beschlossen werden.
- 6.2. Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung des Vorstandes des Keglerverbandes Sachsen e.V.

Beschlossen auf dem Jugendverbandstag am 22. Januar 1994 in Chemnitz.
Geändert auf dem Jugendverbandstag am 21.05.2005.